S2 Anpassung verkürzte Ladungs- und Antragsfrist zur Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.01.2019
Tagesordnungspunkt: Top 4 Satzung

Antragstext

- I. Landessatzung § 9 Landesdelegiertenkonferenz
- Regelung bisher:
- 3 (2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter
- 4 Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.
- 5 (3) Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des
- 6 LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn
- Prozent der Mitglieder einberufen. <u>Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall</u>
- 8 auf vier Wochen.
- (11) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der
- Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist auf vier Wochen verkürzt,
- müssen die Anträge zwei Wochen vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle
- 12 eingehen.
- 13 Vorschlag Neufassung:
- 14 (2) Die LDK wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand unter
- Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.
- Eine außerordentliche LDK wird durch den Beschluss des Landesvorstandes, des
- LDR, des LPR, auf Verlangen eines Fünftels der Kreisverbände oder von zehn
- Prozent der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall
- auf vier Wochen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf zehn
- Tage verkürzt werden. Personalwahlen dürfen bei verkürzter Ladungsfrist nur
- 21 stattfinden, wenn dieser Tagungsordnungspunkt durch zwei Drittel der abgegeben
- gültigen Stimmen der Delegierten zugelassen wird.
- 23 (3) Streichung
- 24 (11) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der LDK in der
- Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist verkürzt, müssen die
- Anträge drei Tage vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen.
- Satzungsanträge sind von verkürzten Fristen ausgenommen.
- II. Geschäftsordnung LDK §4 Ordentliche Anträge, Dringlichkeitsanträge,
- 29 Änderungsanträge
- 30 Regelung bisher:
- 31 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine
- Woche vor Beginn der LDK schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung nicht
- fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission

- einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei
- 36 verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens zwei Tage vor
- 37 Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
- 38 Vorschlag Neufassung:
- 39 (3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von
- 40 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine
- Woche vor Beginn der LDK schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung nicht
- 42 fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission
- 43 einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Bei
- verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens ein Tag vor Beginn
- der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
- 46 III. Landessatzung §10 Landesdelegiertenrat
- 47 Regelung bisher:
- 48 (2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der
- Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der
- 50 Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird.
- (9) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem LDR in der
- Landesgeschäftsstelle eingehen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können
- als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der an- wesenden
- 55 Delegierten für ihre Behandlung aussprechen.
- 56 Vorschlag Neuregelung:
- (2) Der LDR wird vom Landesvorstand vorbereitet und einberufen. Der
- Landesvorstand legt eine vorläufige Tagesordnung fest, die zusammen mit der
- 59 Einladung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt wird. Bei
- besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (9) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem LDR in der
- Landesgeschäftsstelle eingehen. Bei verkürzter Ladungsfrist müssen in der
- 63 Einladung Fristen für Anträge und Änderungsanträge festgelegt werden. Nicht
- 64 fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt
- werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich
- 66 mindestens zwei Drittel der an- wesenden Delegierten für ihre Behandlung
- aussprechen.

Begründung

Bisher haben wir recht lange Fristen für die Einladungen zu Parteitagen. Und das ist gut so! Ehrenamtliche Basismitglieder benötigen Vorlauf, um sich organisatorisch und inhaltlich auf diese vorzubereiten. Es braucht allerdings Ausnahmeregelungen für Spezialfälle, die wir bisher nicht erlebt haben, aber bereits in naher Zukunft Realität werden könnten. Wenn wir z.B. in Koalitionsverhandlungen sind, die sich lange hinziehen, auf der anderen Seite die Landesverfassung enge Fristen für die Wahl der Landesregierung vorschreibt, dann muss es auch mal möglich sein, mit kürzerer Frist einzuladen. Ein anderer Fall könnte eine Regierungskrise sein, wo es um die Frage Ausstieg oder Weiter machen geht. Der Landesvorstand hat sich verschiedene Satzungen anderer, insb. regierungserprobter Landesverbände angeschaut und daraus eine auf Brandenburg zugeschnittene Regelung abgeleitet.

Grundsätzlich unterscheidet der Antrag zwischen LDR und LDK. Die LDK, der große Parteitag mit allen Rechten, soll weiterhin eine definierte Mindestfrist behalten. Lange wurde im Landesvorstand über zwei Wochen als Frist diskutiert. Am Ende hat er sich aber für 10 Tage entschieden. Wenn z.B. am Wochenende etwas geschieht, kann der Landesvorstand am Montag tagen und für das Wochenende knappe zwei Wochen später einladen. Mit einer Zwei-Wochenfrist, könnte der Parteitag erst eine ganze Woche später stattfinden. Berlin hat die 10-Tagefrist sogar für ordentliche Parteitage als Regel!

Für den LDR, den kleinen Parteitag, sieht der Antrag noch flexiblere Fristen vor. Dies kann ebenfalls hilfreich sein. Der LDR hat aber weniger Rechte, es kann also nicht kurzfristig z.B. die Satzung geändert oder ein Koalitionsvertrag angenommen werden.

Letztlich wird mit dem Antrag auch etwas Vertrauen in den Landesvorstand ausgedrückt, dass dieser auch in Zukunft angemessene Fristen für Einladung, Antragsstellung und Änderungsanträge vorsieht und nur in absolut notwendigen Ausnahmefällen zu den Ausnahmeregelungen greift. Am Ende muss er sich vor der Basis dafür politisch verantworten.